

dem Gericht, bestimmte Tatsachen, die er auf Grund seiner speziellen Kenntnisse analysiert und vom Standpunkt seiner Wissenschaft oder seiner speziellen Erfahrung erklärt, zu erkennen. Er subsumiert also diese Tatsachen unter diesen oder jenen Erfahrungssatz auf Grund seiner speziellen Erfahrungen und speziellen Kenntnisse der Lehrsätze seines wissenschaftlichen Zweiges und vermittelt dann dem Gericht sein sachverständiges Wissen. Eben diese Kenntnis der Erfahrungssätze und die Subsumtion der beobachteten und analysierten Tatsachen unter sie macht das Besondere der prozessualen Aufgabe des Sachverständigen aus und unterscheidet ihn insbesondere vom Zeugen, der nur wahrgenommene Tatsachen berichtet¹⁴⁾. Der Sachverständige ist also ein mit spezieller Sachkunde ausgestatteter Helfer des Gerichts bei der Erforschung von Tatsachen. Sein Gutachten ist ein Beweismittel, das ebenso wie jedes andere Beweismittel der selbständigen und kritischen Würdigung durch das Gericht bedarf und unterliegt. Auf diesen Umstand hat mit Recht das grundsätzliche Urteil des Obersten Gerichts lb Ust 4/53 hingewiesen¹⁵⁾. Dabei erstreckt sich die Würdigung durch das Gericht nicht nur auf die im Gutachten analysierten Tatsachen, sondern auch auf ihre richtige und logische Subsumtion unter die wissenschaftlichen Lehr- oder die Erfahrungssätze und auf die Schlußfolgerungen des Sachverständigen. Bei dieser Prüfung verwendet das Gericht seine eigenen Erfahrungen und Kenntnisse. „Je größer die politische und Lebenserfahrung des Richters ist, je unmittelbare Methoden der Erkenntnis und der Beurteilung der Wirklichkeit er sich angeeignet hat, je tiefer er die Tatsachen durchleuchtet, desto richtiger wird er seinen Vorrat an Kriterien auf die einzelnen Tatsachen jeder Sache verwenden“¹⁶⁾.

Die kritische Würdigung des Gutachtens durch das Gericht kann also, worauf Tschelzow aufmerksam macht, in zweierlei Richtung liegen: Erstens kann das Gericht eine Tatsache, die im Gutachten erwähnt wird, nicht als richtig ansehen, und zweitens kann es die Richtigkeit des Erfahrungssatzes, unter den der Sachverständige die Tatsache subsumiert, in Zweifel ziehen. Es kann auch die Stichhaltigkeit und Logik der in der Subsumtion des Sachverständigen aufgezeichneten Feststellungen überprüfen. Das Gericht kann z. B. bei seiner Würdigung feststellen, daß der Sachverständige seiner Subsumtion alte, überholte, unrichtige oder rückständige Lehren und Grundsätze zugrunde gelegt hat¹⁷⁾. Die Überprüfung gewährleistet die Vollständigkeit des Sachverständigen-Gutachtens, sie schließt seine mögliche Einseitigkeit und Voreingenommenheit aus und sichert seine Objektivität. Die Gerichte sind daher nicht berechtigt, ein Sachverständigen-Gutachten ohne eigene Würdigung und Beurteilung zu übernehmen¹⁶⁾.

Besonderer Hervorhebung bedarf, daß die rechtliche Beurteilung ausschließlich Sache des Gerichts ist. Die Frage, ob Schuld vorliegt oder nicht, ist ausschließlich Sache der gerichtlichen Beurteilung. Deshalb kann, wie Wyschinski¹⁹⁾ *) nachgewiesen hat, der Sachverständige, obgleich er seine Beobachtungen unter wissenschaftliche Lehr- und Erfahrungssätze subsumiert und daraus sachkundig Schlußfolgerungen (tatsächlicher, nicht rechtlicher Art!) zieht, nicht als „wissenschaftlicher Richter“ bezeichnet werden. Wyschinski führt aus:

¹⁴⁾ Vgl. Wyschinski, a.a.O.; ferner Tschelzow, „Der sowjetische Strafprozeß“, S. 173 (russ.).

¹⁶⁾ NJ 1953 S. 145, vgl. auch die Plenarentscheidung des Kammergerichts in NJ 1954 S. 310.

^{16>} Vgl. Tschelzow, a.a.O. S. 173.

¹⁷⁾ Vgl. Tschelzow, a.a.O. S. 176.

¹⁶⁾ vgl. OG in NJ 1953 S. 145.

¹⁹⁾ vgl. Wyschinski, a.a.O. S. 275 ff.; ferner Tschelzow, a.a.O. S. 170.

..... Der Sachverständige ist kein Richter, und es besteht in juristischer Beziehung keinerlei Analogie zwischen ihm und dem Richter. Gegen eine Anerkennung des Sachverständigen als Richter spricht eine ganze Reihe von Erwägungen, von denen die hauptsächlichsten darauf hinauslaufen, daß eine solche Anerkennung dem Hauptprinzip des Prozesses — der Freiheit der inneren Überzeugung des Richters — widerspricht. Wenn der Sachverständige ein Richter wäre, und wenn auch nur in der seiner Zuständigkeit unterliegenden Frage, verlore der Richter seine Selbständigkeit. In einem solchen Falle könnte von einer Entscheidung nach der inneren richterlichen Überzeugung überhaupt nicht die Rede sein. Die Entscheidung wäre durch etwas anderes, durch ein formales Merkmal diktiert...

Wie könnte man in einem solchen Falle von einer Entscheidung des Gerichts in der Sache „nach der Gesamtheit aller Umstände“ sprechen? Im Gegenteil durch die Ablehnung der These vom sogenannten Sachverständigen-Richter festigen wir die Stellung des Richters als domini litis, der nicht an formale Beweise gebunden ist, und gewährleisten ihm die freie Würdigung der Ansicht des Sachverständigen, ebenso wie jeden beliebigen Beweises im Verfahren...²⁶⁾

Die Entscheidung der Sache obliegt dem Richter auf Grund des Gesetzes. Die Entscheidung einer Frage kann das Gericht also niemals dem Sachverständigen überlassen²¹⁾. Deshalb ist die Entscheidung über die Frage der Zurechnungsfähigkeit, die Entscheidung, ob Schuld oder Nichtschuld, Sache des Gerichts, das sich hierbei für seine Tatsachenerkenntnis und Tatsachenfeststellung des Gutachtens des Sachverständigen als Beweismittel bedient. Unrichtig ist daher z. B. ein Urteil des Kreisgerichts Annaberg vom 28. Januar 1955. Hier hatte der Sachverständige das Vorliegen einer Unzurechnungsfähigkeit verneint, dann aber in Verkennung seiner Aufgabe die „Schlußfolgerung“ in seinem Gutachten ausgeführt, dem Angeklagten seien mildernde Umstände zuzubilligen, da eine verminderte Zurechnungsfähigkeit Vorgelegen habe. Das hatte das Gericht kritiklos übernommen²²⁾.

Zu einer fehlerhaften Nichtbeachtung dieser Grundsätze gelangen die Gerichte häufig schon dadurch, daß sie Beweisersuchen an den Sachverständigen richten, in denen sie entweder überhaupt die Beweisfragen hinsichtlich der oben bezeichneten Aufgaben des Sachverständigen nicht konkret formulieren und sie nicht auf die erheblichen konkreten Tatsachen konzentrieren oder in fehlerhafter Formulierung den Sachverständigen sogar mit der Beurteilung der Schuldfrage beauftragen. Das widerspricht dem Gesetz. Deshalb müssen die Gerichte bei ihren Beweisbeschlüssen und -ersuchen an die gerichtlichen Sachverständigen bestrebt sein, auf Grund sorgfältigen Aktenstudiums und genauer Kenntnis des Sachverhalts und der Rechtslage die zu analysierenden Tatsachen und die eine spezielle Sachkunde erfordernden Fragen zu bezeichnen, über die der Sachverständige ein Gutachten abgeben soll. Die Gerichte müssen ein konkret formuliertes Beweisersuchen verfassen, das die an den Sachverständigen gerichteten Fragen klar beschreibt. Auch bei dem Vortrag des Gutachtens durch den Sachverständigen in der gerichtlichen Verhandlung ist es notwendig, daß die Gerichte klar zu unterscheiden verstehen zwischen Tat- und Sachverständigenfragen einerseits und Rechtsfragen andererseits, daß sie dem Sachverständigen nur die zu seiner prozessualen Aufgabe gehörenden Fragen vorlegen, und daß auch das Gericht alle Versuche, ihm aus dem Sachverständigengutachten heraus eine Rechtsentscheidung aufzudrängen, entschieden zurückweisen muß.

²⁰⁾ vgl. Über die Innere richterliche Überzeugung: Wyschinski in Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1952 Nr. 5 S. 1.

²¹⁾ vgl. Tschelzow, a.a.O. S. 172.

²²⁾ vgl. hierzu auch OG in NJ 1953 S. 144.